



landwirtschaftskammer
österreich

V o r a b

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: V/1-0207/Rei-19

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Wien, 5. März 2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung
und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz – VNG)
Zl. LE.4.1.8/0002-I/7/2007**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung zahlreicher, in EG-Verordnungen enthaltener Vermarktungsnormen. Des Weiteren wird mit dem Gesetzesentwurf u.a. das Qualitätsklassengesetz aufgehoben.

Es wird anerkannt, dass die Vermarktungsnormen für Olivenöl auch in Österreich umgesetzt werden müssen. Für die Umsetzung der Herkunftskontrolle nach der EG-Verordnung 510/2006 „zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ wäre es zielführend, wenn insbesondere in der Anlage 1 Kürbiskerne zum Verzehr (1207 99 98) und Kürbiskernöl (1515 90 99) aufgenommen werden.

Spezielle Bemerkungen:

Ad § 2 Z 4:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die Klarstellung bzgl. „Abhof-Verkauf“.

Ad § 6:

Ad § 6 Abs 1:

Statt § 2 Z 6 muss es richtigerweise § 2 Z 5 heißen, da die Z 6 Verarbeitungsbetriebe definiert und es sich in Z 5 um die Definition des Inverkehrbringens handelt.

Ad § 6 Abs 3:

Die Festlegung objektiver Systeme zur Erhöhung der Qualität der Klassifizierung hat ausschließliche Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums zu sein und nicht der AMA. Die Arbeit der Klassifizierungsdienste muss auf Grundlage des Vermarktungsnormengesetzes und der dazugehörigen Verordnungen inkl. der AMA-Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung umsetzbar sein. Zusätzliche Kompetenzen oder Festlegungen im Bereich der Qualität der Klassifizierung sind in diesem Bereich nicht notwendig.

Die Übertragung der Kostenregelungen im Bereich der Klassifizierungsdienste an die AMA wird abgelehnt. Selbstverständlich soll die AMA aber die Möglichkeit haben, ihre Dienstleistungen, wie z.B. Kurse, entsprechend verrechnen zu können.

Ad § 6 Abs 5:

Bezüglich der Klassifizierung von Schlachttieren ist anzumerken, dass derzeit in Österreich keine verbindlichen Vermarktungsnormen für Schafe und Ziegen bzw. für Lämmer und Kitze sowie für Kälber bestehen. Bevor es zu einer allfälligen Festsetzung auf nationaler Ebene kommt, muss ein Branchenkonsens erzielt werden.

Ad § 7 Abs 1 Z 1 lit d):

Vom Geltungsbereich der Verordnungen nach § 4 Abs 1 sollen Erzeugnisse ausgenommen sein, welche an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden. Hier muss klargestellt werden, dass von dieser Ausnahme Schlachtbetriebe nicht betroffen sind.

Ad § 10 Abs 3:

Die Landwirtschaftskammer Österreich geht davon aus, dass auch der Erzeuger (Landwirt) als Verfügungsberechtigter gilt, der eine Überprüfung der Einstufung verlangen kann.

Ad § 13 Abs 6:

Die Landwirtschaftskammer Österreich verlangt, dass bei der Kontrolle von Erzeugnissen, welche gemäß § 6 durch zugelassene Klassifizierungsdienste eingestuft wurden, auch dem Klassifizierungsdienst eine Ausfertigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln ist.

Ad § 19 Abs 4:

In Abs 4 muss dem Kontrollorgan die Möglichkeit geschaffen werden, die Schlachtung in der betreffenden Schlachtstätte bei Bedarf einzustellen. Die entsprechenden Maßnahmen in der betroffenen Schlachtstätte müssen in Bezug auf Art und Behebbarkeit der Mängel abgestimmt sein.

3/3

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich